

**BENÜTZUNGSREGLEMENT
DER SCHULANLAGEN
MERENSCHWAND**

vom 26. Februar 2007

(Fassung vom 20. Februar / 6. März 2017)

Inhaltsverzeichnis

1	<u>RECHTSGRUNDLAGEN, ZIEL DES REGLEMENTS UND BEGRIFFSDEFINITIONEN</u>	3
2	<u>VERANTWORTLICHKEITEN FÜR DEN BETRIEB</u>	3
2.1	BEHÖRDEN	3
2.2	CHEF-HAUSWART	3
3	<u>GENERELLE BESTIMMUNGEN FÜR DIE BENÜTZUNG</u>	4
3.1	BENÜTZUNGSBEWILLIGUNG	4
3.2	BENÜTZUNGSEINSCHRÄNKUNGEN	4
3.3	ALLGEMEINE BENÜTZUNGSREGELN	5
3.4	SPEZIELLE BENÜTZUNGSREGELN BEI EINZELBEWILLIGUNGEN	6
3.5	FEUERPOLIZEILICHE VORSCHRIFTEN	6
4	<u>BENÜTZUNGSORDNUNG FÜR EINZELNE ANLAGEN</u>	7
4.1	MEHRZWECKHALLE, DREIFACHTURNHALLE ¹⁾ , TURNHALLE F	7
4.2	AUSSENANLAGEN GENERELL ²⁾	8
4.3	RASENSPORTPLATZ ²⁾	9
4.4	PARKPLÄTZE	9
5	<u>ALLGEMEINE PFLICHTEN DER BENÜTZER</u>	10
5.1	ALLGEMEINES	10
5.2	HAFTPFLICHT	10
5.3	VERSICHERUNGEN	10
5.4	URHEBERRECHTE	10
6	<u>BENÜTZUNGSGEBÜHREN UND KOSTEN</u>	11
6.1	ALLGEMEINES	11
6.2	BENÜTZUNGSGEBÜHREN	11
6.3	KOSTEN	12
6.3.1	bei sämtlichen Bewilligungen	12
6.3.2	bei einer Einzelbewilligung zusätzlich	12
6.3.3	bei einer Dauerbewilligung mit Benützungsgebühren zusätzlich	12
7	<u>SCHLUSSBESTIMMUNGEN</u>	13
8	<u>ANHANG</u>	14
8.1	BENÜTZUNGSGEBÜHREN	14
8.1.1	Räume und Plätze ¹⁾	14
8.1.2	Mietartikel	16
8.1.3	Administration, Annullation	16

1) Geändert am 20. Februar 2012 (Gemeinderat) bzw. am 23. Januar 2012 (Schulpflege)

2) Geändert am 24. Oktober 2011 (Gemeinderat) bzw. am 12. September 2011 (Schulpflege)

8.2	KOSTEN	16
8.2.1	Stromkosten (im Sinne von Ziff. 6.2 lit. d, 2. Satz)	16
8.2.2	Einrichten	16
8.2.3	Wartung während des Anlasses	17
8.2.4	Abräumen	17
8.2.5	Verschiedene Ansätze	17
8.3	SITUATIONSPLAN MIT FÜR FEUERWEHR- UND RETTUNGSFAHRZEUGE FREIZUHALTENDEN FLÄCHEN (FASSUNG VOM 25. MAI / 17. AUGUST 2009)	18
8.4	SITUATIONSPLAN MIT FÜR FEUERWEHR- UND RETTUNGSFAHRZEUGE FREIZUHALTENDEN FLÄCHEN FÜR DREIFACHTURNHALLE (FASSUNG VOM 20. FEBRUAR 2012)¹⁾	19
<u>9</u>	<u>REGLEMENTSÄNDERUNGEN</u>	<u>20</u>

1) Geändert am 20. Februar 2012 (Gemeinderat) bzw. am 23. Januar 2012 (Schulpflege)

1 RECHTSGRUNDLAGEN, ZIEL DES REGLEMENTS UND BEGRIFFSDEFINITIONEN

Dieses Reglement stützt sich auf § 71 lit. e und f des Schulgesetzes vom 17. März 1981, § 26 Abs. 2 lit. b des Finanzdekretes vom 17. März 1981 und § 37 Abs. 2 lit. g des Gemeindegesetzes vom 19. Dezember 1978 ab.

Es regelt die Benützung der im Zeitpunkt seines Erlasses bestehenden Schulanlagen (nachstehend als „Anlagen“ bezeichnet), wobei der Kindergarten Rozenstrasse und die Liegenschaft Zürichstrasse 6 ausgenommen sind.

Sämtliche im Reglement und im offiziellen Gesuchsformular erwähnten Bezeichnungen gelten für beide Geschlechter.

Wo in diesem Reglement von Benützungsgebühren gesprochen wird, haben sie den Charakter eines Mietzinses und nicht jenen einer öffentlich-rechtlichen Abgabe.

Der in diesem Reglement verwendete Begriff „Benützer“ ist gleichbedeutend mit „Inhaber der Benützungsbewilligung“.

2 VERANTWORTLICHKEITEN FÜR DEN BETRIEB

2.1 Behörden

Der Gemeinderat und die Schulpflege sind für das Verfassen und Anpassungen dieses Reglementes sowie für Unterhalt und Betrieb der Anlagen verantwortlich.

Die Schulpflege ist als Bewilligungsbehörde für die Reservationen der Anlagen besorgt und stellt Rechnung. Sie kann diese Aufgaben delegieren.

2.2 Chef-Hauswart

Der Chef-Hauswart ist für die Überwachung der sorgfältigen, bewilligungskonformen Benützung der Anlagen verantwortlich. Er führt die notwendigen Unterhalts- und Kontrollarbeiten durch. Er ist weisungsbefugt. Er kann diese Aufgaben und die Weisungsbefugnis delegieren.

3 GENERELLE BESTIMMUNGEN FÜR DIE BENÜTZUNG

3.1 Benützungsbewilligung

- a) Die Benützung der Anlagen ist bewilligungspflichtig. Zur Verfügung stehen die Räume und Plätze ¹⁾ nach Ziff. 8.1.1 (einschliesslich WC-Anlagen) und die Mietartikel nach Ziff. 8.1.2.
- b) Bewilligungsarten:
 - Dauerbewilligungen für die regelmässige Benützung (gleiche Tage und Zeiten) während längerer Zeit, einschliesslich der unregelmässigen Benützung (Meisterschafts-Spiele bzw. -Spielrunden von ortsansässigen Vereinen zu anderen Zeiten als denjenigen der Dauerbewilligung) ²⁾ ohne Wirtschaftsbetrieb vor oder an Wettkämpfen;
 - Einzelbewilligungen für die einmalige Benützung an vereinbarten Daten.
- c) Es ist ausschliesslich das von der Bewilligungsbehörde gestaltete Gesuchsformular zu verwenden.
- d) Gesuche für eine Dauerbewilligung sind jeweils bei der Schulpflege einzureichen. Bestehende Bewilligungen gelten für die neue Belegungsperiode als angemeldet, wobei von unveränderten Belegungswünschen ausgegangen wird. Änderungswünsche bei der Belegung sind vom Gesuchsteller vorgängig der Eingabe mit den betroffenen Inhabern von Benützungsbewilligungen abzusprechen. Die definitive Zuteilung erfolgt auf Schuljahresbeginn durch die Schulpflege.
- e) Gesuche für Einzelbewilligungen sind so früh als möglich, in der Regel jedoch mindestens acht Wochen vor der Veranstaltung bei der Schulpflege einzureichen (vgl. auch Ziff. 3.5 lit. a). Diese entscheidet endgültig. Sie informiert alle von ihrem Entscheid Betroffenen.
- f) Ein Rechtsanspruch auf Erteilung einer Bewilligung besteht nicht.
- g) Benützungsbewilligungen können mit zusätzlichen Bedingungen und Auflagen versehen werden.
- h) Sollte der bewilligte Anlass nicht durchgeführt werden, ist die Schulpflege umgehend darüber in Kenntnis zu setzen, die eine Annullationspauschale erhebt (vgl. Ziff. 8.1.3).
- i) Erteilte Bewilligungen können in begründeten Fällen, insbesondere bei Verstössen gegen dieses Reglement oder Nichtbezahlen der geschuldeten Beträge, widerrufen oder abgeändert werden.

3.2 Benützungseinschränkungen

- a) Eine Einzelbewilligung hat gegenüber einer Dauerbewilligung Vorrang.

1) Geändert am 20. Februar 2012 (Gemeinderat) bzw. am 23. Januar 2012 (Schulpflege)

2) Geändert am 6. März 2017 (Gemeinderat) bzw. am 20. Februar 2017 (Schulpflege)

- b) Belegungen sind an Werktagen (Montag – Freitag) ¹⁾ um 22.00 Uhr zu beenden, so dass die Anlagen bis um 22.30 Uhr verlassen sind. In begründeten Ausnahmefällen sowie bei Benützung an Samstagen, Sonntagen oder Feiertagen müssen die Anlagen auf jeden Fall bis um 07.00 Uhr am nächstfolgenden Werktag sauber gereinigt wieder der Schule zur Verfügung stehen. Ausgenommen sind zusätzliche Bauten, Kühlwagen, WC-Wagen und dergleichen, für welche Ziff. 3.4 lit. b, letztes Alinea, gilt.
- c) Während den für die Volksschule Merenschwand geltenden Ferien sind die gesamten Schulanlagen für die Inhaber von Dauerbewilligungen wie folgt geschlossen:
- | | |
|----------------------------------------|------------------------------------------------------------------------|
| - Sommer- und Weihnachtsferien: | während der ganzen Ferienzeit; |
| - Sport-, Frühlings- und Herbstferien: | von Donnerstag bis Sonntag vor dem Wiederbeginn des Schulunterrichtes. |

Einzelbewilligungen werden während diesen Zeiten nur ausnahmsweise erteilt.

3.3 Allgemeine Benützungsregeln

- a) Der Benützer hat in bzw. auf allen Anlagen für einwandfreie Sauberkeit und Ordnung zu sorgen. Er hat alle Anlagen und Einrichtungen mit der gebotenen Sorgfalt zu behandeln. Der Benützer der Anlagen ist für das Ausserbetriebsetzen von Geräten, das Schliessen von Fenstern, Türen und Wasserhähnen sowie das Löschen des Lichtes selbst verantwortlich.
- b) Der Schulbetrieb darf durch die Vorbereitungsarbeiten nur im bewilligten Rahmen beeinträchtigt werden.
- c) Die technischen Einrichtungen dürfen nur nach Rücksprache mit dem zuständigen Hauswart und nach Instruktion durch ihn bedient werden. Das Einrichten, die Instruktion und das Versorgen der Beschallungsanlage haben in jedem Fall durch den zuständigen Hauswart zu erfolgen. ²⁾
- d) Änderungen an den Anlagen und Einrichtungen sind bewilligungspflichtig.
- e) Fehlendes Material und Beschädigungen sind unverzüglich dem zuständigen Hauswart zu melden. Reparaturen dürfen nur durch ihn veranlasst werden.
- f) Die Verantwortung für die Schlüsselübergabe, die Instruktion zu den Einrichtungen und die ordnungsgemässe Übergabe nach der Veranstaltung liegt beim zuständigen Hauswart. Für das Öffnen und Schliessen der benützten Anlagen gibt er gegen ein Depot Schlüssel ab (vgl. Ziff. 8.2.5). Der Schlüssel-Bezüger ist für Schäden, die aus dem Missbrauch oder Verlust der Schlüssel entstehen, persönlich haftbar.
- g) Der Ausschank von Alkohol ist im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften erlaubt, jedoch nur, wenn eine Bewilligung der Schulpflege vorhanden ist.
- h) Wirten (Verkauf von Speisen und Getränken): Für die Führung der Wirtschaft ist vom Benützer eine geeignete Person zu bestimmen, welche für die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften verantwortlich ist.

¹⁾ Geändert am 20. Februar 2012 (Gemeinderat) bzw. am 23. Januar 2012 (Schulpflege)

²⁾ Geändert am 25. Mai 2009 (Gemeinderat) bzw. am 17. August 2009 (Schulpflege)

- i) Hunde dürfen weder auf den Spiel- noch auf den Pausenplätzen oder den übrigen Ausenanlagen frei laufen gelassen werden.
- j) Die Anlagen, Einrichtungen und Schlüssel dürfen nur zu dem in der Bewilligung erwähnten Anlass benützt werden. Das Mobiliar und die übrigen Einrichtungen sind, sofern verstellbar, wieder in die ursprüngliche Anordnung zu bringen.

3.4 Spezielle Benützungsregeln bei Einzelbewilligungen

- a) Der Benutzer ist für das Einrichten der Räume (Aufstellen von Tischen und Stühlen usw.) selbst verantwortlich. Die Böden sind abzudecken. Ueber Ausnahmen entscheidet der Chef-Hauswart. Das Abdecken des Hallenbodens, die maschinelle Reinigung des Bodenabdeckmaterials (falls nötig), das Montieren/Demontieren des Bühnenvorbaues (falls benötigt), das Aufstellen/Abbauen der Kleinbühne (falls benötigt) sowie Geschirrausgabe und -rücknahme erfolgen durch das Gemeindepersonal (Hauswartsteam) auf Kosten des Benützers.
- b) Der Zeitpunkt der Abnahmen und der Schlüsselerückgabe wird zwischen dem Benutzer und dem in der Bewilligung bezeichneten Hauswart direkt abgesprochen. Der Benutzer hat nach Absprache mit ihm bis zum vereinbarten Zeitpunkt die benützten Anlagen und Einrichtungen wie folgt zurückzugeben:
 - Die Stühle und Tische sind nach Anweisung zu reinigen und zu versorgen.
 - Alle benützten Anlagen, Einrichtungen und Geräte, inklusive WC-Anlagen, sind gemäss Angaben zu reinigen. Der verlegte Hallenboden ist gereinigt und unter Aufsicht aufzurollen und zu versorgen; über diesbezügliche Ausnahmen entscheidet der in der Bewilligung bezeichnete Hauswart.
 - Die Wirtschaftseinrichtungen wie Gläser, Geschirr, Geräte usw. sind sauber abzugeben.
 - Die vom Benutzer mitgebrachten bzw. auf seine Veranlassung hin angelieferten Materialien (z. B. Dekorationen) sind nach der Veranstaltung sofort wegzuräumen.
 - Zusätzliche Bauten (Zelte usw.), Kühlwagen, WC-Wagen und dergleichen sind spätestens am ersten Werktag nach Ablauf der Bewilligung zu entfernen.

3.5 Feuerpolizeiliche Vorschriften

- a) Der Benutzer muss spätestens 30 Tage vor dem Anlass mit der Feuerwehr Merenschwand-Benzenschwil (Kommandant) Kontakt aufnehmen, um zu klären, ob für den Anlass eine Feuerwache notwendig sei oder nicht. Es gelten die im „Merkblatt Feuerwehreinsatz bei privaten und öffentlichen Anlässen“ formulierten Kriterien. Die Merkblätter „Feuerwachen“ und „Feste / Anlässe / Veranstaltungen“ der Aargauischen Gebäudeversicherung (AGV) sind zu beachten und entsprechend umzusetzen. ¹⁾
- b) Hinsichtlich Dekorationen wird auf das Merkblatt „Dekorationen“ der Aargauischen Gebäudeversicherung (AGV) verwiesen. Die Dekoration der Räume muss dem Chef-Hauswart am besten während des Aufbaues, spätestens jedoch vor Beginn des Anlasses zur Abnahme gemeldet werden. ¹⁾

¹⁾ Geändert am 25. Mai 2009 (Gemeinderat) bzw. am 17. August 2009 (Schulpflege)

- c) Für die Mehrzweckhalle gilt auf jeden Fall, dass ab 100 Personen beide Haupteingangstüren und ein zusätzlicher Notausgang (die Nottreppe zur Moosstrasse) zu aktivieren sind.
- d) Bei der Dreifachturnhalle sind die in Abhängigkeit der Personenzahl stehenden Entfluchtungskonzepte zu beachten. Entsprechende Instruktionen erfolgen beim Benützungsantritt eines bewilligten Anlasses durch das zuständige, verantwortliche Personal der Einwohnergemeinde.¹⁾
- e) Bei Anlässen, die keine Feuerwache nötig machen, ist der Benützer selber verantwortlich, dass die feuerpolizeilichen Vorschriften eingehalten werden. Den Weisungen der Feuerwehr ist unbedingt Folge zu leisten. Vor und während des Anlasses sind folgende Kontrollen durchzuführen:
- Sämtliche Wasserlöschposten und Löscheinrichtungen müssen frei zugänglich sein.
 - Kontrolle der Sicherheitsbeleuchtung, der Telefonverbindung sowie der Notfallnummern (Feuerwehr, Sanität, Polizei) usw.;
 - Sämtliche Ausgänge müssen unverschlossen sein und als Fluchtwege jederzeit benützt werden können (nicht verstellt usw.).
 - Freihaltung der Verkehrswege, so dass eine rasche Entleerung der Räume sichergestellt werden kann;
 - Die Zufahrt der Feuerwehr- und Rettungsfahrzeuge darf nicht durch Autos oder andere Hindernisse verstellt sein. (Der Situationsplan unter Ziff. 8.3 gibt Auskunft über die freizuhaltenen Flächen. Können die vorgegebenen Flächen in speziellen Fällen nicht freigehalten werden, ist dem Benützungsgesuch ein zwischen Gesuchsteller und Feuerwehr ausgearbeitetes Sicherheitskonzept beizulegen.)
 - Kontrollrunden während des Anlasses zur Überprüfung der vorerwähnten Massnahmen;
 - Nach Abschluss der Veranstaltung sind sämtliche Räume zu überprüfen; im speziellen ist darauf zu achten, dass keine glimmenden Raucherwaren im Abfall entsorgt werden.
- f) Im Brandfall ist die Feuerwehr über die Notrufnummer 118 unverzüglich zu alarmieren. Die Räume müssen sofort evakuiert werden. Bei Kleinbränden kann die Brandbekämpfung durch erfahrene Personen vor Ort sofort aufgenommen werden. Dabei dürfen keine Risiken eingegangen werden. Im Grundsatz gilt: Leben schützen und Retten vor Schäden verhindern.

4 BENÜTZUNGSORDNUNG FÜR EINZELNE ANLAGEN

4.1 Mehrzweckhalle, Dreifachturnhalle, ¹⁾ Turnhalle F

- a) Für den Turnbetrieb sind saubere Turnschuhe mit Sohlen, die den Boden nicht verunreinigen oder beschädigen, zu tragen. Turnschuhe, welche auf den Aussenanlagen getragen werden, dürfen in der Turnhalle nur nach gründlicher Reinigung benützt werden.

1) Geändert am 20. Februar 2012 (Gemeinderat) bzw. am 23. Januar 2012 (Schulpflege)

- b) Vorhandenes Turn- und Spielmaterial darf nur mit Einwilligung der Eigentümer benützt werden. Aussengeräte dürfen nur im Freien verwendet werden, Hallengeräte nur in den Turnhallen.
- c) Die Einrichtungen der Mehrzweckhalle (Tische, Stühle, Bodenbelag) dürfen nur in dieser selbst benützt werden. Ueber Ausnahmen entscheidet der Chef-Hauswart.
- d) Die Verwendung von Harz oder harzähnlichen Mitteln ist verboten.

4.2 Aussenanlagen generell ¹⁾

- a) Sofern diese Anlagen nicht durch die Volksschule Merenschwand oder durch Inhaber einer entsprechenden Bewilligung belegt sind, stehen sie ausserhalb des Schulbetriebes der Bevölkerung in der Freizeit zur Verfügung. Einzelne Teile können aber temporär oder dauernd von der freien Benutzung ausgenommen werden. ¹⁾ Gesperrt sind die Anlagen ¹⁾ von 22.00 Uhr bis 07.30 ¹⁾ Uhr für Erwachsene sowie von 21.00 Uhr bis 07.30 ¹⁾ Uhr für Kinder und Jugendliche ohne Begleitung durch Erwachsene. Die Anlagen werden auf eigene Gefahr genutzt. Die Gemeinde lehnt jede Haftung ab.
- b) Andere Zeiten und Nutzungsarten können durch die Schulpflege bewilligt werden.
- c) Bei der Nutzung der Anlagen soll bezüglich Immissionen auf die Bedürfnisse der umliegenden Wohngebiete angemessen Rücksicht genommen werden. ¹⁾
- d) Zur Schonung der Anlagen können aufgrund der Witterungsverhältnisse oder infolge Ueberbeanspruchung – auch kurzfristig – Sperrungen oder spezielle Massnahmen (Verbot von Stollenschuhen usw.) angeordnet werden. Im Auftrag der Schulpflege liegt die Entscheidungsbefugnis für Sperrungen oder spezielle Massnahmen beim Chef-Hauswart. Den Anordnungen ist strikte Folge zu leisten. Zuwiderhandlungen können mit Bewilligungsentzug geahndet werden. ¹⁾
- e) Auf dem Hartplatz mit rotem Belag dürfen generell keine Stollenschuhe getragen werden.
- f) Die Geräte dürfen nur auf den dafür vorgesehenen Anlagen verwendet werden.
- g) Die Plätze sind in einwandfreiem Zustand zu verlassen.
- h) Mit verschmutzten Sportschuhen, welche auf Aussenanlagen und insbesondere auf Rasenplätzen zum Einsatz gelangen, ist das Betreten von Gebäuden nicht gestattet. ¹⁾
- i) Die Benützung von Lautsprecheranlagen ist nur mit Bewilligung zulässig. Von der Bewilligungspflicht ausgenommen sind Musikabspielgeräte, welche während den Trainingseinheiten für Gymnastik- und Turnprogramme auf den Sportplätzen eingesetzt werden. ¹⁾

¹⁾ Geändert am 24. Oktober 2011 (Gemeinderat) bzw. am 12. September 2011 (Schulpflege)

4.3 Rasensportplatz ¹⁾

- a) Für Vereinssport mit Dauerbewilligung gelten, sofern kein Belegungsanspruch durch die Volksschule vorliegt, folgende Benützungszeiten:

Kalenderwoche 11 bis Kalenderwoche 46

Montag – Freitag 08:00 – 12:00 / 13:00 – 22:00 Uhr

Samstag 08:00 – 12:00 / 13:00 – 18:00 Uhr ¹⁾

- b) Für die Durchführung von ausserordentlichen Anlässen an Sonn- und Feiertagen steht im Zeitraum von Kalenderwoche 11 bis Kalenderwoche 46 ein Kontingent von max. sieben Tagen zur Verfügung. Die Nutzung an Sonn- und Feiertagen setzt in jedem Fall eine Einzelbewilligung voraus. ¹⁾

- c) Beleuchtung:

Der Rasensportplatz ist mit einer mehrstufigen Beleuchtungsanlage ausgerüstet.

Stufe Trainingsbetrieb: Beleuchtungsstärke zirka 80 Lux

Stufe Wettkämpfe: Beleuchtungsstärke zirka 120 Lux

Die höchste Beleuchtungsstufe darf ausschliesslich bei Meisterschafts- und Cupspielen sowie bei Wettkämpfen, sofern dies vom entsprechenden Verband reglementarisch vorgeschrieben ist, eingeschaltet werden. Zur Bedienung der Platz-Beleuchtung sind ausschliesslich instruierte Personen berechtigt. Sofern im Betrieb mit Dauerbewilligung die Abschaltung der Sportplatz-Beleuchtung um 22:05 Uhr manuell noch nicht vorgenommen worden ist, erfolgt diese automatisch. ¹⁾

- d) Beschallung:

Der Rasensportplatz weist keine festinstallierte Beschallungsanlage auf. Bei Anlässen mit Dauerbewilligung sowie bei regulären Meisterschafts- und Cupspielen ist der Einsatz von mobilen Beschallungseinrichtungen (auch Megaphone) nicht gestattet. ¹⁾

4.4 Parkplätze

- a) Für Anlässe mit Dauerbewilligung sind ausschliesslich die ordentlichen Parkplätze im Bereich der Schulanlage zu benützen; dazu gehört ausserhalb der Unterrichtszeiten auch der Schulhausplatz nördlich des Schulhauses A/B. ¹⁾
- b) Für Einzelanlässe wird in Abhängigkeit der Teilnehmer- und Besucherzahlen von Fall zu Fall in Absprache zwischen Bewilligungsbehörde und Veranstalter über das zur Anwendung gelangende Parkierungskonzept entschieden. ¹⁾
- c) Es ist mittels geeigneter Massnahmen (Absperrung, Verkehrsdienst) sicherzustellen, dass die anderen öffentlichen Anlagen (Rasen, Rabatten) nicht befahren werden. Schäden an diesen Anlagen sind auf Kosten des Inhabers der Benützungsbewilligung zu beheben.

¹⁾ Geändert am 24. Oktober 2011 (Gemeinderat) bzw. am 12. September 2011 (Schulpflege)

- d) Parkierte Fahrzeuge, welche die Zufahrt für Feuerwehr- bzw. Rettungsfahrzeuge behindern (vgl. Ziff. 3.5 lit. d, e und 8.3), werden auf Kosten des Halters oder des Inhabers der Benützungsbewilligung abgeschleppt.

5 ALLGEMEINE PFLICHTEN DER BENÜTZER

5.1 Allgemeines

- a) Der Benützer hat die in diesem Reglement und der Benützungsbewilligung festgelegten Bestimmungen einzuhalten.
- b) Er ist für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen selbst verantwortlich. Er hat alle notwendigen Bewilligungen selbst einzuholen.

5.2 Haftpflicht

- a) Für Schäden, die aus der unsachgemässen Benützung der Anlagen, Einrichtungen sowie dem Verlust von Material entstehen, haftet der Benützer.
- b) Die Gemeinde lehnt die Haftpflicht gegenüber den Benützern für Unfälle, Beschädigungen oder Diebstahl von Material sowie bei Nichteinhalten von Vorschriften und Weisungen ab (in Fällen nach Ziff. 4.2 lit. a auch gegenüber der Bevölkerung).

5.3 Versicherungen

Die Unfallversicherung ist obligatorisch. Die von der Gemeinde abgeschlossene Kollektiv-Unfallversicherung erbringt bei Betriebs-Unfällen des Festwirtschaftspersonals folgende Leistungen:

Versicherte Leistungen pro Person	Versicherungssumme
bei Tod	Fr. 30'000.00
bei dauernder Invalidität	Fr.120'000.00
Taggeld bei Arbeitsunfähigkeit, zahlbar ab dem 1. Tag	Fr. 50.00

Es wird darauf hingewiesen, dass mit vorerwähnter Versicherung lediglich Unfallfolgen und keine Haftpflichtforderungen gedeckt sind. Haftpflichtversicherungen können nicht kollektiv durch die Gemeinde abgeschlossen werden.

5.4 Urheberrechte

Das Vorführen von Filmen oder Abspielen von Tonträgern an öffentlichen Veranstaltungen ist kosten- und bewilligungspflichtig. Der Benützer ist selbst verantwortlich für das Einholen von Bewilligungen und das Abrechnen von SUISA-Gebühren. Nähere Informationen geben www.suisa.ch, www.filmdistribution.ch.

6 BENÜTZUNGSGEBÜHREN UND KOSTEN

6.1 Allgemeines

- a) Die Ansätze der Benützungsgebühren (einschliesslich Administrationspauschale und Annullationspauschale) sind unter Ziff. 8.1 festgehalten.
- b) Bei den Kosten handelt es sich um individuelle und je nach Anlass in unterschiedlicher Höhe anfallende, in den Benützungsgebühren nicht enthaltene Aufwendungen. Sie werden unter Ziff. 8.2 festgehalten, damit der Benützer sie in seine Kalkulation einberechnen kann.
- c) Für jede Benützung der Anlagen besteht Gebühren- und Kostenersatzpflicht. Ausgenommen sind Anlässe nach lit. d sowie - hinsichtlich der Gebührenpflicht - Ziff. 6.2 lit. e und ferner Dauerbewilligungen nach Ziff. 6.2 lit. f.
- d) Für Anlässe, die von der Einwohnergemeinde Merenschwand und / oder der Ortsbürgergemeinde Merenschwand getragen werden, besteht weder Gebühren- noch Kostenersatzpflicht. Dasselbe gilt für allfällige von Dritten veranstaltete Anlässe der Volksschule Merenschwand (einschliesslich Musikschule und Mediothek).
- e) Auswärtige Benützer haben auf die Benützungsgebühren und Kosten gemäss Ziffern 8.1 und 8.2 einen Zuschlag von 50 % zu bezahlen.

6.2 Benützungsgebühren

- a) Die Benützungsgebühren sind gegen Rechnung zu bezahlen. Es kann eine Kautionskaution verlangt werden.
- b) Die Ansätze für Dauerbewilligungen finden sich unter Ziff. 8.1.1. Die Gebühr wird pro Semester vorschüssig in Rechnung gestellt. Kann von der Dauerbewilligung an einzelnen Tagen kein Gebrauch gemacht werden, weil sie von der Bewilligungsbehörde ausgesetzt wird (z. B. in Fällen nach Ziff. 3.2 lit. a), wird der auf diese Tage entfallende Gebührenanteil dem Benützer in der Rechnung fürs Folgesemester gutgeschrieben. Ist das nicht möglich, weil die Dauerbewilligung nicht verlängert wird, so wird dieser Gebührenanteil dem Benützer am Semesterende zurückerstattet.
- c) In der Gebühr für die Einzelbewilligung sind bewilligte Proben, Übergabe, Instruktion und Schlussabnahme (Kontrolle der selbst ausgeführten Reinigungsarbeiten) sowie die Kosten des Reinigungsmateriales enthalten. **Wichtig:** Diese Gebührenansätze gelten, wenn der Benützer alle Reinigungs- und Aufräumarbeiten selber ausführt bzw. auf seine Kosten ausführen lässt und wenn sie durch den zuständigen Hauswart auf ihre Gründlichkeit geprüft und als in Ordnung befunden worden sind.
- d) In den Benützungsgebühren sind die Kosten von Strom, Wasser, Abwasserbeseitigung, Heizung, Kehrichtsäcken und WC-Papier im üblichen Rahmen inbegriffen, ferner die Kosten jener Massnahmen, die unter Ziff. 8.2.2 und 8.2.4 mit dem Vermerk „zu Lasten Gemeinde“ aufgeführt sind. Nicht inbegriffen sind alle übrigen Positionen unter Ziff. 8.2.
- e) Für folgende Anlässe kann die Benützungsgebühr durch die Schulpflege reduziert oder ganz erlassen werden:

- Anlässe, die von der Röm.-kath. Kirchgemeinde Merenschwand oder der Ref. Kirchgemeinde Muri getragen werden;
 - nichtkommerzielle Anlässe anderer Träger.
- f) Bestehende und neue Vereine, die der Merenschwander Bevölkerung offen stehen und einen aktiven Beitrag zum Dorfleben leisten, schulden im Falle der Dauerbewilligung keine Benützungsgebühr, solange die Bedingungen erfüllt sind. Diese Regelung erstreckt sich ausdrücklich nicht auf allfällige Einzelbewilligungen an die gleichen Vereine. Hingegen wird solchen pro öffentlichen, gebührenpflichtigen Anlass, wofür eine Einzelbewilligung erteilt wird, ein Rabatt von 50 % auf das Gesamttotal gewährt. ¹⁾

Die im ersten Satz dieser Litera umschriebene Regelung gilt im Zeitpunkt des Erlasses dieses Reglementes gegenüber den folgenden ortsansässigen Vereinen im Rahmen der bestehenden Dauerbewilligungen: Damenturnverein DTV, Damenturnverein SVKT, Freudenberger Blaskapelle, Fussball-Club, Guggenmusig Mery-Güüger, Kirchenchor, Männerchor, Männerriege, Musikverein, Trachtengruppe, Turnverein STV, Unihockey-Club Ramba-Zamba, Volleyballclub Merenschwand-Muri.

6.3 Kosten

6.3.1 bei sämtlichen Bewilligungen

- a) Kosten aus unsachgemässer Nutzung (z. B. Laufenlassen von Duschwasser nach der Benützung, Brennenlassen von elektrischer Beleuchtung nach dem Verlassen benützter Anlagen) oder aus Missachtung von Bestimmungen dieses Reglementes, ferner Kosten der Wiederbeschaffung im Verlustfall gehen in jedem Fall zu Lasten des Benützers.
- b) Die Kosten für unüblich hohen Strom-, Wasser-, Heizungsverbrauch und Abwasseranfall sowie für ausserordentliche Reinigung zufolge übermässiger Verschmutzung werden gesondert in Rechnung gestellt.
- c) Bei Schlüsselverlust (vgl. Ziff. 3.3 lit. f) wird auf Kosten des Benützers der Schliessplan angepasst.

6.3.2 bei einer Einzelbewilligung zusätzlich

- a) Die Kosten gemäss Ziff. 8.2 (einschliesslich jener der Wiederinstandstellung als Folge von Eingriffen im Sinne von Ziff. 3.3 lit. d) gehen in jedem Fall zu Lasten des Benützers.
- b) Wenn der Benützer den Abfall über den gemeindlichen Sammeldienst beseitigen lässt, werden ihm die Kosten dafür als Pauschale in Rechnung gestellt (vgl. Ziff. 8.2.5).
- c) Bei ungenügender Reinigung durch den Benützer gehen die Kosten der Nachreinigung durch das Gemeindepersonal (Hauswartsteam) zu Lasten des Benützers.

6.3.3 bei einer Dauerbewilligung mit Benützungsgebühren zusätzlich

Die Kosten gemäss Ziff. 8.2 (einschliesslich jener der Wiederinstandstellung als Folge von Eingriffen im Sinne von Ziff. 3.3 lit. d) gehen in jedem Fall zu Lasten des Benützers.

1) Geändert am 6. März 2017 (Gemeinderat) bzw. am 20. Februar 2017 (Schulpflege)

7 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Dieses Benützungsreglement der Schulanlagen Merenschwand tritt am 1. August 2007 in Kraft. Auf diesen Zeitpunkt gelten das Benützungsreglement Mehrzweckhalle Merenschwand vom 9. Mai 1983 und sein Anhang vom 2. Juni 1998 als aufgehoben.

Vor dem 1. August 2007 erteilte Benützungsbewilligungen, die sich auf Anlässe an diesem Tag oder danach beziehen, bleiben gültig, doch gelten die Bestimmungen dieses neuen Reglementes - auch jene zu Benützungsgebühren und Kosten - auch für solche Anlässe.

Änderungen können jederzeit von Schulpflege und Gemeinderat vorgenommen werden.

Streitigkeiten, die sich aus diesem Reglement ergeben, werden dem Bezirksgericht Muri AG zugewiesen.

- - -

Dieses Reglement ist erlassen worden:

5634 Merenschwand, 26. Febr. 2007

5634 Merenschwand, 26. Febr. 2007

SCHULPFLEGE MERENSCHWAND

Die Präsidentin:

K. Brauchli

Die Aktuarin:

H. Weber

GEMEINDERAT MERENSCHWAND

Der Gemeindeammann:

K. Suter

Der Gemeindeschreiber:

U. J. Alt

8 ANHANG

8.1 Benützungsgebühren

8.1.1 Räume und Plätze ¹⁾

	Max. Anzahl Personen	Tagesansätze (Pauschalen) *	Ansatz bei Dauerbewillig.
Mehrzweckhalle (MZH)			
Mehrzweckhalle, Eingangshalle	400	Fr. 80.00	Fr. 35.00/Std. ²⁾
Bühne	100	Fr. 40.00	nicht möglich
Küche, Stauraum (ohne Geschirrspüler und Kaffeemaschine)		Fr. 50.00	nicht möglich
Garderoben		Fr. 5.00	Fr. 5.00/Std.
Duschraum		Fr. 20.00	Fr. 10.00/Std.
WC-Anlagen (Da + He) ¹⁾		Fr. 20.00 ¹⁾	Fr. 10.00/Std. ¹⁾
Mehrzweckraum 7 a im Untergeschoss **	75	Fr. 10.00	Fr. 5.00/Std.
Mehrzweckraum 7 b im Untergeschoss **	75	Fr. 10.00	Fr. 5.00/Std.
Turnlehrerzimmer mit zugehörigem WC		Fr. 10.00	Fr. 5.00/Std.
Luftschutzraum (beschränkt)		Fr. 5.00	nicht möglich
Pausenplatz Nord		Fr. 30.00	nicht möglich
Turnhallegebäude F			
Turnhalle, Eingangshalle		Fr. 80.00	Fr. 35.00/Std. ²⁾
Garderoben		Fr. 5.00	Fr. 5.00/Std.
Duschraum		Fr. 20.00	Fr. 10.00/Std.
WC-Anlagen (Da + He) ¹⁾		Fr. 20.00 ¹⁾	Fr. 10.00/Std. ¹⁾
Turnlehrerzimmer		Fr. 10.00	Fr. 5.00/Std.
Dreifachturnhalle ¹⁾			
Pro Turnhalle ¹⁾	400 ¹⁾	Fr. 80.00 ¹⁾	Fr. 50.00/Std. ¹⁾
Dreifachturnhalle ¹⁾	1200 ¹⁾	Fr. 300.00 ¹⁾	Fr.100.00/Std. ¹⁾
Galerie ¹⁾	400 ¹⁾	Fr. 0.00 ¹⁾	Fr. 0.00/Std. ¹⁾
Foyer mit Office ¹⁾		Fr. 100.00 ¹⁾	nicht möglich ¹⁾
Pro Garderobe ¹⁾		Fr. 5.00 ¹⁾	Fr. 5.00/Std. ¹⁾
Pro Duschraum ¹⁾		Fr. 20.00 ¹⁾	Fr. 10.00/Std. ¹⁾
Pro Leitergarderobe ¹⁾		Fr. 10.00 ¹⁾	Fr. 5.00/Std. ¹⁾
WC-Anlagen (Da + He) ¹⁾		Fr. 20.00 ¹⁾	Fr. 10.00/Std. ¹⁾
Pro Garderoben für Aussenanlass ¹⁾		Fr. 20.00 ¹⁾	Fr. 10.00/Std. ¹⁾

Pro Duschraum für Aussenanlass ¹⁾		Fr. 20.00 ¹⁾	Fr. 10.00/Std. ¹⁾
Pro Leitergarderobe für Aussenanlass ¹⁾		Fr. 20.00 ¹⁾	Fr. 10.00/Std. ¹⁾
WC-Anlagen (Da + He) für Aussenanlass ¹⁾		Fr. 40.00 ¹⁾	Fr. 20.00/Std. ¹⁾
Aussenanlagen			
Rasensportplatz ³⁾		Fr. 50.00 ³⁾	Fr. 20.00/Std. ³⁾
Spielwiese Moosstrasse		Fr. 20.00	Fr. 10.00/Std.
Beachvolleyballfeld		Fr. 20.00	nicht möglich
Leichtathletikanlage		Fr. 20.00	nicht möglich
Hartplatz mit rotem Belag		Fr. 30.00	nicht möglich
Pausenplatz Süd (soweit nicht für Notfallfahrzeuge reserviert)		Fr. 30.00	nicht möglich
Uebrige Räume			
Aula Schulhaus D	80	Fr. 20.00	Fr. 10.00/Std.
Aula Schulhaus E mit Foyer	120	Fr. 30.00	nicht möglich
Aula Schulhaus E ohne Foyer	50	Fr. 20.00	Fr. 10.00/Std.
Kochschule (inkl. Geschirr)		Fr. 50.00	Fr. 50.00/ Abend
Theoriezimmer zur Kochschule		Fr. 10.00	nicht möglich
Schulzimmer		Fr. 40.00 ***	Fr. 20.00/Std.

* Bei mehrtägigen Anlässen sind die Ansätze pro Tag geschuldet.

** mit interner Verbindung;

*** pro Schulzimmer;

1) Geändert am 20. Februar 2012 (Gemeinderat) bzw. am 23. Januar 2012 (Schulpflege)

2) Geändert am 6. März 2017 (Gemeinderat) bzw. am 20. Februar 2017 (Schulpflege)

3) Geändert am 24. Oktober 2011 (Gemeinderat) bzw. am 12. September 2011 (Schulpflege)

8.1.2 Mietartikel

Artikelbezeichnung	Verrechnungs-Einheit	Miete *
Geschirr	---	gratis
Stablampe	pro Stück und Tag	Fr. 4.50
Parkplatztafel	pro Stück und Tag	Fr. 3.00
Parkverbotstafel	pro Stück und Tag	Fr. 3.00
Signal „Andere Gefahren“	pro Stück und Tag	Fr. 3.00
Zusatztafel „Pfeil“	pro Stück und Tag	Fr. 2.00
Zusatztafel „Abstand“	pro Stück und Tag	Fr. 2.00
Ständer zu Tafeln	pro Stück und Tag	Fr. 4.00
Warnweste	pro Stück und Tag	Fr. 2.00
Triopan-Faltsignal	pro Stück und Tag	Fr. 5.00
Elektronenblitzlampe	pro Stück und Tag	Fr. 5.00
Leitkegel „Molan“, Höhe 75 cm	pro Stück und Tag	Fr. 2.00
Geschirrspüler (inkl. Waschmittel)	pro Tag	Fr. 40.00
Kaffeemaschine (ohne Konzentrat **)	pro Tag	Fr. 40.00
Elektroverteilkasten	pro Tag	Fr. 30.00
Platzreinigungsmaschine (inkl. Bedienung)	pro gereinigtem Platz	Fr. 100.00

* Diese Ansätze gelten nur bei Benützung innerhalb der Schulanlage.

** Bezugsquelle Konzentrat: Staubli Getränke, Maiholzstr. 6, 5630 Muri AG, Tel.-Nr. 056 664 10 86;

8.1.3 Administration, Annullation

Administrationspauschale	Fr. 50.00
Annullationspauschale	Fr. 100.00

8.2 Kosten

8.2.1 Stromkosten (im Sinne von Ziff. 6.2 lit. d, 2. Satz)

Zusätzliche Bauten (Zelte usw.):	
- elektrisch beheizt	Fr. 0.50 pro m ² + Tag
- gar nicht oder mit Oelofen beheizt	Fr. 0.10 pro m ² + Tag
Zusätzliche Veranstaltungstechniken (z. B. Light-shows, Hochleistungs-Musikanlagen)	Fr. 150.00 pro Tag
Kühlwagen	Fr. 25.00 pro Tag

8.2.2 Einrichten

Geschirr und Material ausgeben	Zeitaufwand: 1 Std.
Boden abdecken:	Zeitaufwand:
- in der Mehrzweckhalle (ohne Bühne)	- 1 Std.
- auf der Bühne	- 1 Std.
- im Untergeschoss der Mehrzweckhalle	- 1 Std. pro Raum
Bodenabdeckband	Fr. 12.00 pro Rolle
Kleinbühne aufstellen	Zeitaufwand: 1 Std.
Bühnenvorbau montieren	Zeitaufwand: ½ Std.
Notausgangstreppe montieren	zu Lasten Gemeinde

Beschallungsanlage: ¹⁾ - Benützung in der Mehrzweckhalle - Ausseneinsatz	Fr. 100.00 Fr. 120.00
Tische und Stühle in Mehrzweckhalle aufstellen	Sache des Benützers
Bühnenwand öffnen	zu Lasten Gemeinde
Aussenanlagen einrichten	Sache des Benützers

8.2.3 Wartung während des Anlasses

Schnellreinigung WC-Anlagen, Garderoben	Sache des Benützers
Kontrollgänge (inkl. Papiernachschub in WC-Anlagen)	Sache des Benützers

8.2.4 Abräumen

Tische und Stühle in Mehrzweckhalle abräumen	Sache des Benützers
Bodenabdeckmaterial maschinell reinigen: - in der Mehrzweckhalle - auf der Bühne - im Untergeschoss der Mehrzweckhalle	Zeitaufwand: - 1 Std. - ½ Std. - ½ Std. pro Raum
Bodenabdeckmaterial nicht maschinell reinigen: - in der Mehrzweckhalle	Sache des Benützers
Bodenabdeckmaterial einrollen und versorgen	Sache des Benützers
Kleinbühne abbauen	Zeitaufwand: 1 Std.
Bühnenvorbau demontieren	Zeitaufwand: ½ Std.
Notausgangstreppe demontieren	zu Lasten Gemeinde
Bühnenwand schliessen	zu Lasten Gemeinde
Bodenreinigung (nicht maschinell): - auf der Bühne - im Untergeschoss der Mehrzweckhalle - in der Turnhalle F	Sache des Benützers Sache des Benützers Sache des Benützers
Küchenreinigung	Sache des Benützers
Geschirr und Material zurücknehmen	Zeitaufwand: 1 Std.
Vorhandene Lautsprecheranlage demontieren	zu Lasten Gemeinde
Pausenplätze reinigen	Sache des Benützers
Aussenanlagen abräumen	Sache des Benützers

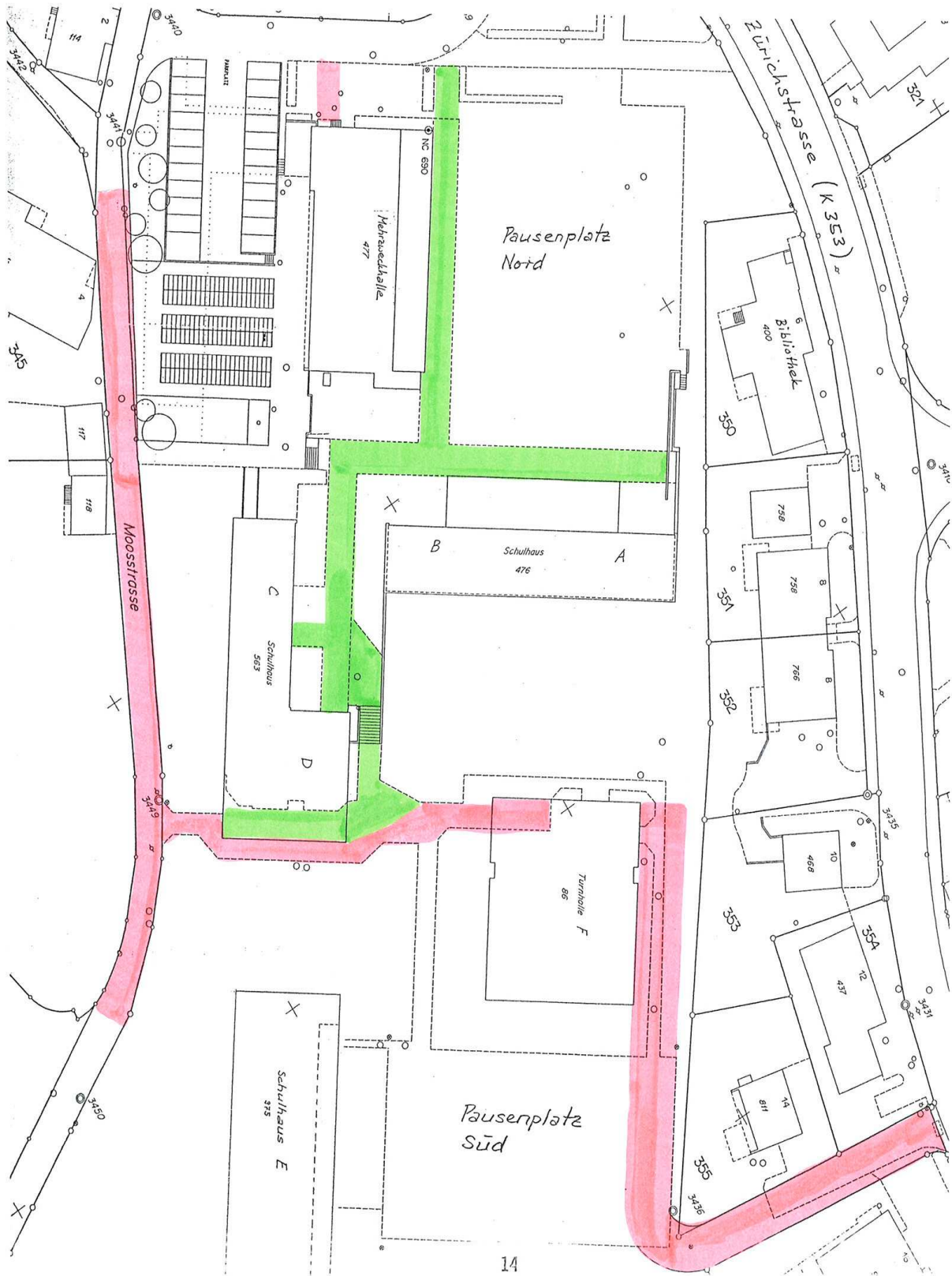
8.2.5 Verschiedene Ansätze

Reinigungs- und Hauswartspersonal	Fr. 60.00 pro Std.
Schlüsseldepot	Fr. 50.00 pro Schlüssel
Versicherungsprämie: - für den 1. Tag des Anlasses - ab dem 2. Tag des Anlasses	Fr. 30.00 Fr. 10.00 pro Tag
Abfall in 800 I-Containern deponieren	Fr. 50.00 pro Container

¹⁾ Geändert am 25. Mai 2009 (Gemeinderat) bzw. am 17. August 2009 (Schulpflege)

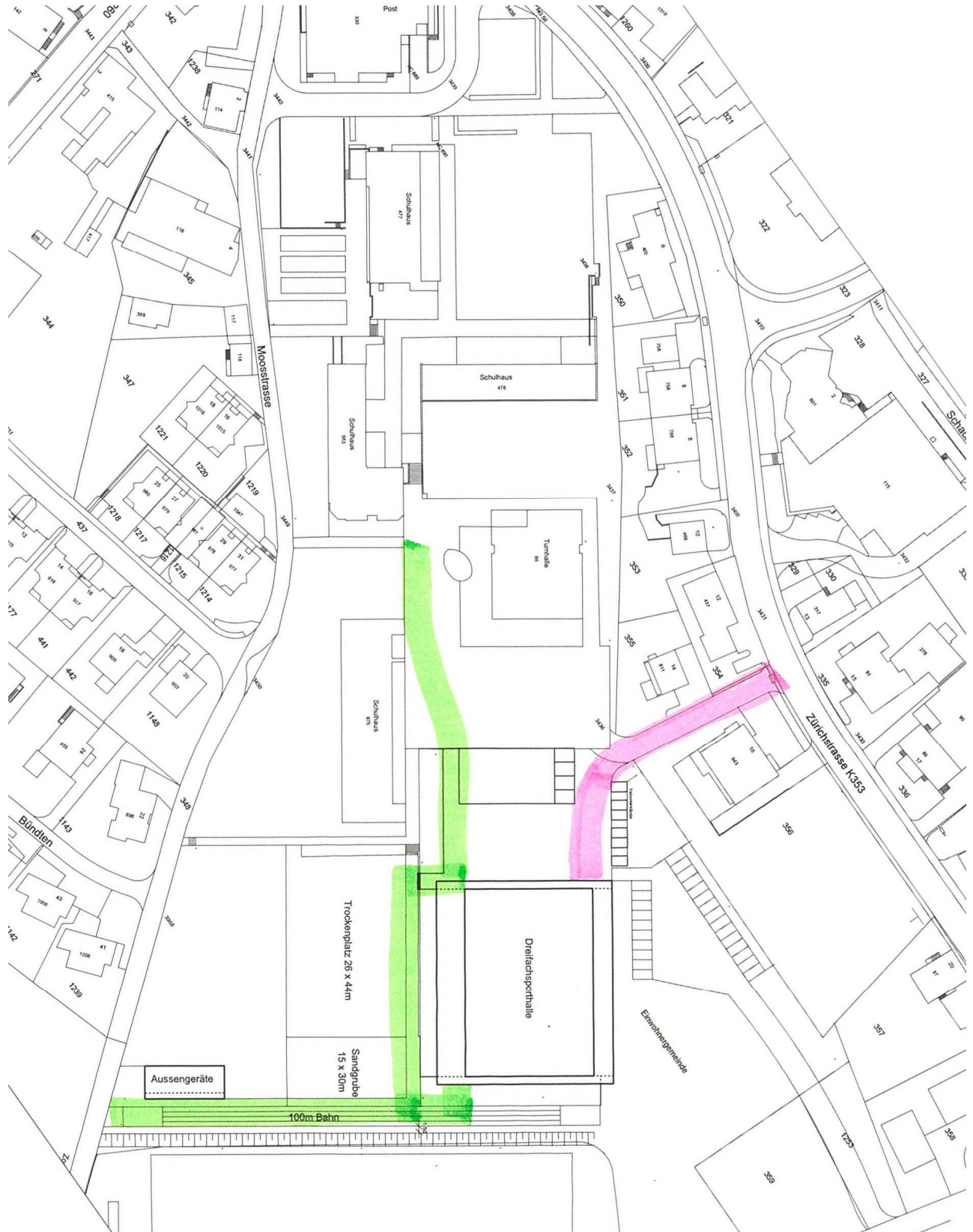
8.3 Situationsplan mit für Feuerwehr- und Rettungsfahrzeuge freizuhaltenen Flächen (Fassung vom 25. Mai / 17. August 2009)

(rot = Angriffswege Rettungsdienste; grün = Flucht- und Rettungskorridore)



8.4 Situationsplan mit für Feuerwehr- und Rettungsfahrzeuge freizuhaltenen Flächen für Dreifachturnhalle (Fassung vom 20. Februar 2012) ¹⁾

(rot = Angriffswege Rettungsdienste; grün = Flucht- und Rettungskorridore)
¹⁾ Geändert am 20. Februar 2012 (Gemeinderat) bzw. am 23. Januar 2012 (Schulpflege)



9 REGLEMENTSÄNDERUNGEN

Geändert in Ziff. 3.5 lit. a und b am 23. Februar 2009 (Gemeinderat) bzw. am 30. März 2009 (Schulpflege) mit Inkrafttreten am 30. März 2009.

Geändert in Ziff. 3.3 lit. c, 8.2.2 und 8.3 am 25. Mai 2009 (Gemeinderat) bzw. am 17. August 2009 (Schulpflege) mit Inkrafttreten am 17. August 2009.

Geändert in Ziff. 4.2 lit. a, c, d, h, und i sowie durch Einschübe (Ziff. 4.3, 4.4 lit. a und b und 8.1.1) am 24. Oktober 2011 (Gemeinderat) bzw. am 12. September 2011 (Schulpflege) mit Inkrafttreten am 1. Juni 2016 (= Bauabnahme des neuen Rasensportplatzes).

Geändert und ergänzt in Ziff. 3.1 lit. a, 3.2 lit b, 3.5 lit. d, 4.1 (nur Titel), 8.1.1 und 8.4 am 23. Januar 2012 (Schulpflege) und am 20. Februar 2012 (Gemeinderat) mit Inkrafttreten am 31. August 2016 (= Bauabnahme der neuen Dreifachturnhalle).

Geändert in Ziff. 3.1 lit. b al. 1, 6.2 lit. f und 8.1.1 am 6. März 2017 (Gemeinderat) bzw. am 20. Februar 2017 (Schulpflege).

- - -